

## **Allgemeine Bedingungen Glasbruch**

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1 Was ist versichert.....	1
Artikel 2 Was ist nicht versichert .....	1
Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden.....	1
1.    Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung .....	1
2.    Folgeschäden .....	1
3.    Fassungen und Umrahmungen .....	2
4.    Tätigkeitsschäden .....	2
Artikel 4 Versicherte Sachen.....	2
Artikel 5 Versicherte Kosten und Entschädigung.....	2
Artikel 6 Versicherungswert .....	2
Artikel 7 Unterversicherung.....	2
Artikel 8 Regress; Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall .....	2

### **Artikel 1 Was ist versichert**

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 4) durch Bruch entstandenen Schäden.

### **Artikel 2 Was ist nicht versichert**

- Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen
- Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- Folgeschäden
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz
- Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen
- Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert
- Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
  - Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
  - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
  - Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
  - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- Schäden an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen

Zu Punkt 7 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 7.1 bis 7.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

### **Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden**

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Polizza vereinbart und angeführt sind.

- Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung**  
Das sind Glasbruchschäden durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, jedoch nicht anlässlich eines Aufzuges oder Aufstandes.
- Folgeschäden**  
Das sind Schäden die als Folge eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens an den versicherten Gebäuden und/oder an der Betriebseinrichtung und/oder an den Waren entstehen.

### 3. **Fassungen und Umrahmungen**

Das sind Folgeschäden aufgrund eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens an Fassungen und Umrahmungen.

### 4. **Tätigkeitsschäden**

Das sind Schäden bei der Tätigkeit am Glas, an den Umrahmungen und an den Fassungen.

## **Artikel 4 Versicherte Sachen**

### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen.

## **Artikel 5 Versicherte Kosten und Entschädigung**

### 1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten

- der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten);
- für die Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter, Schutzstangen und innere Schaufensterabschlüsse.

Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

### 2. War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet wird kein Ersatz geleistet.

Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

### 3. Folgende Kosten sind nur versichert, wenn diese in der Polizzen vereinbart und angeführt sind.

#### 3.1 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen.

#### 3.2 Entsorgungskosten

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung versichert.

#### 3.3 Kosten für kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (Notverschalung, Bewachung)

Sicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notverglasungen, Notverschalung, Bewachung) am Versicherungsgrundstück nach einem ersatzpflichtigen Glasbruchschaden.

#### 3.4 Kosten für Gerüste

Das sind Kosten für Gerüste, nach einem ersatzpflichtigen Glasbruchschaden, die zur Ersatzausführung erforderlich sind.

## **Artikel 6 Versicherungswert**

Als Versicherungswert der versicherten Gläser gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste. Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß den Allgemeinen Bedingungen „Kosten - Glas“.

## **Artikel 7 Unterversicherung**

Die gemäß Artikel 5 ermittelten Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

## **Artikel 8 Regress; Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall**

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.